

Anlage 6

Änderungsantrag zur DS 0361/17 - Haushaltssatzung 2017/2018 und Haushaltsplan 2017/2018

Nachdem sich bereits im Haushaltsjahr 2014 ein Soll-Fehlbetrag von 4,858 Mio. EUR ergeben hat, weist auch das Ergebnis der Jahresrechnung 2015 einen Soll-Fehlbetrag i. H. v. 1,284 Mio. EUR aus.

Die Berechnung der dauernden Leistungsfähigkeit ergibt einen Fehlbetrag der laufenden Rechnung im Jahr 2014 i. H. v. rund 7,6 Mio. EUR und unter Berücksichtigung des Rechnungsergebnisses 2015, einen Fehlbetrag in der dauernden Leistungsfähigkeit für das Jahr 2015 i. H. v. rund 7,9 Mio. EUR.

Die Deckung des Fehlbetrages 2014 ist entsprechend § 23 ThürGemHV im Jahr 2016 veranschlagt worden (Haushaltsstelle 92000.99207) und wurde mit der Durchführung des Haushaltes 2016 ausgeglichen. Der Soll-Fehlbetrag für das Jahr 2015 soll unverzüglich, spätestens 2017, ausgeglichen werden. Dieser konnte auf Grund des vorläufigen Jahresergebnisses 2016 ebenfalls mit ausgeglichen werden (siehe dazu auch Anmerkungen S.16).

Dennoch sind die Voraussetzungen des § 53 a Abs. 1 Punkt 1 erfüllt und somit war durch die Landeshauptstadt Erfurt ein verpflichtendes HSK gemäß der Verwaltungsvorschrift Haushaltssicherung des Thüringer Innenministeriums vom 09.07.2012 in Verbindung mit der Änderung dieser Verwaltungsvorschrift vom 09.06.2016 zu erstellen.

Basierend auf § 3 ThürGemHV ist im Fall einer Haushaltskonsolidierung darzustellen, wie sich die eingeleiteten/umgesetzten Maßnahmen im Haushaltsjahr und im Finanzplanungszeitraum bzw. noch nicht umgesetzte Maßnahmen voraussichtlich auswirken werden.

Angesicht der angespannten Finanzlage ist die Stadt schon seit längerem bemüht entsprechende konsolidierende Maßnahmen einzuleiten. Mit jedem Planungsjahr verschärft sich allerdings die Ausgangssituation, so dass die Anstrengungen und auch die damit zum Teil verbundenen Einschnitten zunehmen müssen.

Der Haushaltskonsolidierung liegt folgender Beschluss des Stadtrates zu Grunde:

StR-Beschluss Nr. 1384/16 - Haushaltssicherungskonzept der Landeshauptstadt Erfurt 2016-2022 – vom 15.12.2016.

Dieser Beschluss wurde der Rechtsaufsichtsbehörde am 17.01.2017 zur Würdigung übergeben.

Angeschoben durch den schwierigen Planungsprozess 2016 und dem zähen Ringen um einen Haushaltsausgleich zeigte sich wiederholt die Notwendigkeit eine konsequente Aufgabenkritik vornehmen zu müssen.

Auch bei der Aufstellung des Doppelhaushaltes 2017/2018 und insbesondere bei der mittelfristigen Finanzplanung zeigt sich, dass die Stadt weit davon entfernt ist, den bestehenden Sanierungsstau und den erforderlichen Neubau von Einrichtungen, so z.B. bei Kindertagesstätten, Schulen oder den Straßen, abdecken zu können.

Die finanziellen Risiken und Probleme verdeutlichen jedes Jahr aufs Neue, dass sich die Stadt der notwendigen Haushaltskonsolidierung intensiver stellen muss. Problemfelder, wie der stetige Anstieg der Personal- und Sachaufwendungen, die ständig wachsenden